jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1983/6/14 4Ob61/83, 4Ob42/85, 8ObA57/17s

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 14.06.1983

Norm

ArbVG §37

Rechtssatz

Aus dem Benachteiligungsverbot des § 37 Abs 1 ArbVG ergibt sich, daß die Arbeitnehmer wegen der Ausübung ihrer betriebsverfassungsrechtlichen Befugnisse nicht benachteiligt werden dürfen. Für den Tatbestand der Benachteiligung ist objektiv die Zufügung eines Nachteils dem Arbeitnehmer gegenüber und subjektiv auf der Seite des Betriebsinhabers das Motiv erforderlich, dies wegen der Ausübung einer betriebsverfassungsrechtlichen Befugnis durch den Arbeitnehmer zu tun.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 61/83
  Entscheidungstext OGH 14.06.1983 4 Ob 61/83
  Veröff: JBl 1984,567 = ZAS 1984,142 (Koziol) = RdW 1985,190 = Arb 10274
- 4 Ob 42/85
  Entscheidungstext OGH 19.03.1985 4 Ob 42/85
  Zweiter Rechtsgang zu 4 Ob 61/83
- 8 ObA 57/17s
  Entscheidungstext OGH 23.02.2018 8 ObA 57/17s

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1983:RS0051020

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

17.04.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at